

Veröffentlicht im Amtsblatt des LRA Ebersberg Nr. 20 vom
2. Sept. 1994

Verordnung des Landratsamtes Ebersberg zur Änderung der Verordnung über ein Betretungsverbot und die Einschränkung des Gemeingebrauchs am Steinsee und seiner Uferbereiche in der Gemeinde Moosach

Vom 26. August 1994

Das Landratsamt Ebersberg erläßt aufgrund von Art. 22, 27 Abs. 5, Art. 75 Abs. 1 und Art. 85 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG- (BayRS 753-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1988 (GVBl S. 33), geändert durch Gesetz vom 26. März 1992 (GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 1994 (GVBl S. 232) in Verbindung mit § 49 der Verordnung für die Schifffahrt auf den bayerischen Gewässern - SchO - vom 9. August 1977 in der Fassung der Verordnung vom 10. Februar 1981 (GVBl. S. 35) sowie aufgrund von Art. 26 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG-(BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 1994 (GVBl. S. 299) folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 10.08.1994 Nr. 820-8632-2, 7, 10 genehmigte

V e r o r d n u n g

§ 1

Änderung

Die Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über ein Betretungsverbot und die Einschränkung des Gemeingebrauchs am Steinsee und seiner Uferbereiche in der Gemeinde Moosach vom 03. Juli 1981 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

"(1) ¹Es ist ganzjährig verboten, den Steinsee mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren. ²Als Wasserfahrzeuge im Sinne dieser Verordnung gelten alle schwimmenden, der Fortbewegung dienenden Geräte, wie z.B. Motor-, Segel-, Ruder- und Paddelboote, Surfbretter und Flöße sowie Schlauchboote, ausgenommen Luftmatratzen und sonstige Schwimmhilfen."

2. § 2 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

"(2) In dem in § 5 beschriebenen Gewässerstreifen von 15 m zum tatsächlichen Seeufer ist abweichend von Abs. 1 die Benutzung aller, der Fortbewegung dienenden, schwimmenden Geräte, also auch die Benutzung von Luftmatratzen und sonstigen Schwimmhilfen verboten."

3. § 3 erhält folgende neue Fassung:

"§ 3

Badeverbot

Das Baden und der sonstige Aufenthalt innerhalb des in § 5 Abs. 1 Nr. 2 Satz 4 beschriebenen Gewässerstreifens von 15 m zum tatsächlichen Seeufer ist verboten."

4. In § 4 Abs. 2 wird die bisherige Ausnahme in Buchstabe c) gestrichen. Die bisherige Ausnahme in Buchstabe d) wird neu unter Buchstabe c) aufgenommen.

5. § 5 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende neue Fassung:

"2. Teilbereich Nordufer

¹Die Grenze des Geltungsbereiches verläuft vom Grenzstein Nr. 111 entlang der Grenze zwischen den Grundstücken Fl. Nrn. 1493 und 1462, 1494 und 1495 bis zum ehemaligen Moosacher Bad (Grenzstein Nr. 120). ²Von dort verläuft die Grenze des Geltungsbereiches weiter entlang der Grenze der Fl.Nr. 1493 bis zum Grenzstein Nr. 126. ³Von dort verläuft die Grenze weiter in südlicher Richtung und knickt dann nach 160 m im Rechten Winkel (90 °) 35 m nach Nordwesten ab. ⁴Von dort verläuft die Grenze im See wieder zunächst in nordöstlicher, dann in nordwestlicher Richtung in einem Abstand von 15 m vom tatsächlichen Ufer, bis sie in einem Winkel von 90° zum Ausgangspunkt zurückkehrt. ⁵Sämtliche genannten Grundstücke liegen in der Gemarkung Moosach."

6. § 5 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

"(2) ¹Die genauen Grenzen des Befahr-, Bade- und Betretungsverbot es ergeben sich aus einer Flurkarte M 1 : 5.000,

die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist. ²Die
Betretungsverbotzone an Land ist gesperrt und durch
entsprechende Beschilderung gekennzeichnet."

7. In § 7 Abs. 1 wird der Begriff "Art. 95 Nr. 3 a" ersetzt
durch der Begriff "Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 a, b".

8. § 7 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

"2. entgegen § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 2
Satz 4 dieser Verordnung in dem 15 m breiten Gewässer-
streifen der Fortbewegung dienende, schwimmende Geräte
benutzt.

3. entgegen § 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 2 Satz 4
dieser Verordnung in dem 15 m breiten Gewässerstreifen
badet oder sich dort anderweitig aufhält."

9. § 7 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

"(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße
bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden,
wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Ne-
benbestimmung in Form der Auflage zu einer Befreiung von
dem Verbot des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung nicht nach-
kommt (Art. 49 BayNatSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 2
Satz 1 dieser Verordnung)."

10. § 7 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

"(3) ¹Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich entgegen § 4 dieser Verordnung die gesperrten Uferbereiche betritt. ²Fahrlässige Verstöße sind nach Art. 52 Abs. 3 BayNatSchG mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark bedroht."

§ 2

Ermächtigung

Der Landrat wird ermächtigt, die Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über ein Betretungsverbot und die Einschränkung des Gemeingebrauchs am Steinsee und seiner Uferbereiche in der Gemeinde Moosach vom 03. Juli 1981 aufgrund dieser Änderungsverordnung neu zu fassen und amtlich bekanntzumachen.

§ 3

Inkrafttreten

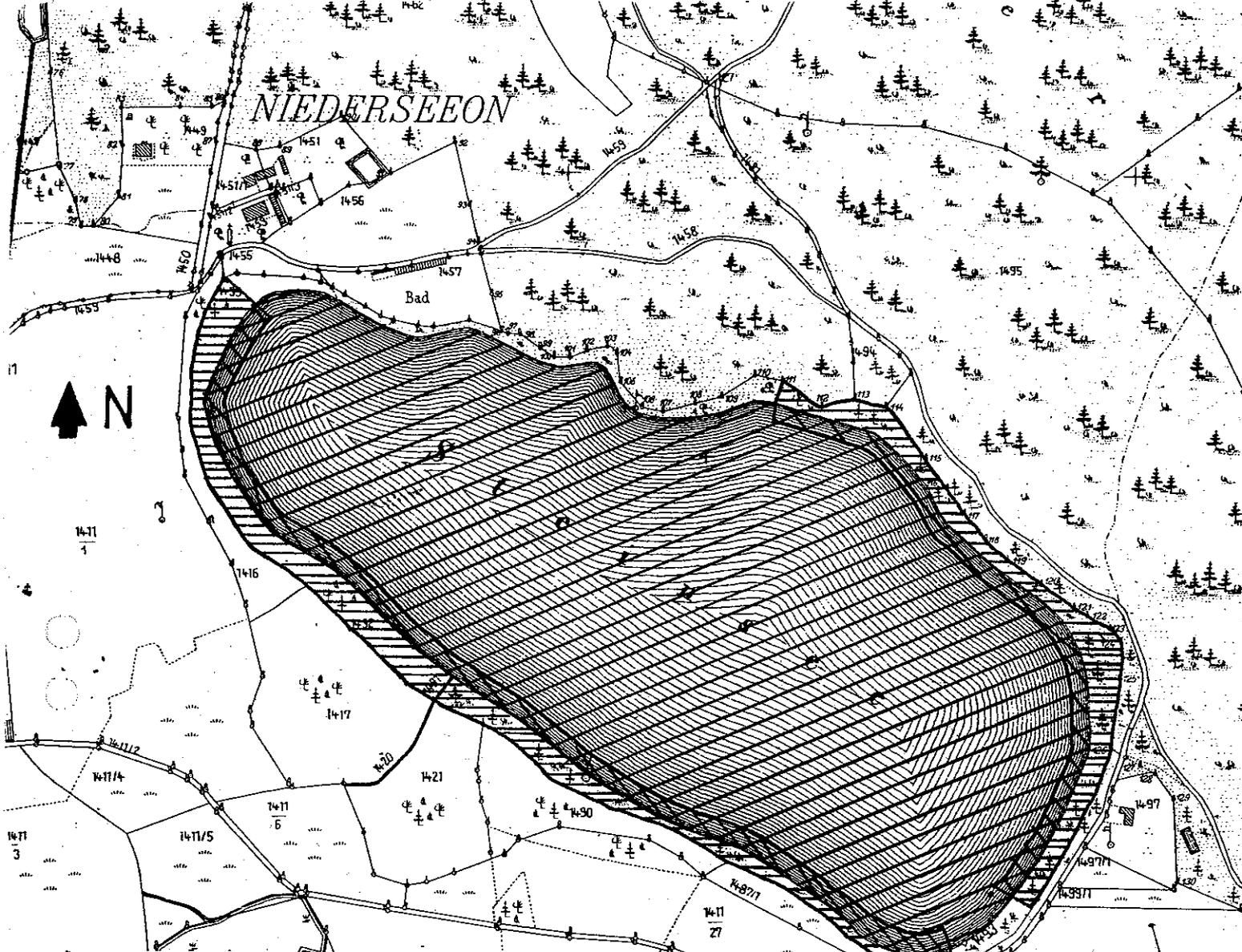
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Landratsamt Ebersberg

Ebersberg, den 26.08.1994


Hans Vollhardt

Landrat



Anlage

zur Verordnung des Landratsamtes Ebersberg zur Änderung der Verordnung über ein Betretungsverbot und die Einschränkung des Gemeingebrauchs am Steinsee und seiner Uferbereiche in der Gemeinde Moosach vom **26. Aug. 1994**

Ausschnitt aus der Flurkarte SO VI 10, M 1 : 5.000

Legende:



Verbot des Befahrens mit Wasserfahrzeugen aller Art. (§ 2 Abs. 1)



Verbot sämtlicher schwimmender Geräte, Bade- und Aufenthaltsverbot (§ 2 Abs. 2, § 3)



Betretungsverbot

Landratsamt Ebersberg

Ebersberg, den **26. Aug. 1994**

Klaus Vollhardt
Klaus Vollhardt
Landrat



SEEON

1411
11